

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 15. Juli 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

28.04.2015

Geschäftszeichen:

II 44.1-1.156.601-97/15

Zulassungsnummer:

Z-156.601-913

Geltungsdauer

vom: **28. April 2015**

bis: **15. Juli 2016**

Antragsteller:

TISCA Tischhauser & Co. AG

Sonnenbergstraße 1

9055 BÜHLER

SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"TIARA PA6 / 113"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.601-913 vom 15. Juli 2011, geändert durch Bescheid vom 08. November 2013.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge müssen bestehen aus
- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
 - dem Trägermaterial aus Polyester,
 - dem Vorstrich aus Synthese-Latex sowie
 - der Bitumen-Schwerbeschichtung.
- Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 6,6 mm bis 9,5 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 4400 g/m² bis 5000 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.
- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"Tiara PA6 / 113"

Anlage 1

Die Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte wird wie folgt geändert.

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Arena SL
2	Stella SL
3	Memory SL
4	Neon SL
5	Puzzle SL
6	Velvetino SL
7	Boucletta SL
8	Boucletta Color SL
9	Boucletta Stire SL
10	X-Twist SL